



MERKBLATT FÜR DIE ÜBERGABE VON WOHNUNGEN BEI AUSZUG

Grundsätzlich ist die Absicht, eine genutzte AWG-Wohnung aufzugeben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu bekunden. Dabei sollte möglichst schon der Termin für die Freimeldung absehbar sein, damit der Tag der Wohnungsabnahme festgelegt werden kann. Absichtserklärung und vorgesehene Abmeldung sind an den Bereich Wohnungswirtschaft zu richten. Diese Erklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Falls der abgebende Nutzer nicht an der Wohnungsabnahme persönlich teilnehmen kann, ist er verpflichtet, eine Person seines Vertrauens schriftlich zur Wahrung seiner Interessen und für eventuell erforderliche Entscheidungen zu bevollmächtigen. Diese Vollmacht ist rechtzeitig bei der Genossenschaft vorzulegen.

Die Wohnung ist gemäß § 16 des Nutzungsvertrages zu übergeben. Alle persönlichen Möbel (auch Küchenmöbel) und eigener Herd sind zu entfernen, soweit keine anderen Absprachen getroffen worden.

Soweit vor dem Termin der Wohnungsabnahme bereits der Nachnutzer feststeht, können sich abgebender Nutzer und übernehmender Nutzer zur Übernahme bestimmter Ausrüstungen verständigen. Eine Pflicht zur Übernahme angebotener Gegenstände besteht für den übernehmenden Nutzer nicht.

Um unnötigen Ärger zu vermeiden, beachten Sie bitte folgendes:

Bei der Übergabe muss die Wohnung leer sein (auch die Keller- und Bodenräume). Es dürfen keine Möbel im Kellergang oder in den Gemeinschaftsräumen gelagert werden. Alle Gardinenstangen, Rollos u.a. Fensterzubehör sowie Fußbodenbeläge die Eigentum des abgebenden Nutzers sind, Sonderinstallationen wie zusätzliche Deckenhaken, Wand- und Deckendübel und Deckenvertäfelungen sind zu entfernen.

Der Mieter muss für die Entsorgung von alten Möbeln und Umzugsmüll sorgen.

Rückgabe der AWG-eigenen Spültischarmatur.

Beseitigen Sie alle Mängel bereits vor der Übernahme durch unsere Mitarbeiter.

Sollten die festgestellten Mängel bei der Übergabe an unseren Mitarbeiter so schwer sein, dass Sie mit Nachfristsetzung erst nach dem Kündigungstermin zu beseitigen sind, können wir von Ihnen Schadenersatz in Form weiterer Mietzahlungen verlangen (Nutzungsentgelt). Diese Zahlungen werden so lange fortgeführt, bis die Wohnung in einem ordnungsgemäßen Zustand ist. Vermeiden Sie folglich, eine Wohnung mit Mängeln zu übergeben.

Die Abrechnung der Nebenkosten kann erst nach Ablauf des Rechnungsjahres erfolgen. (z.B.: Ein Mieter zieht am 15.01.XX aus. Die Abrechnung über den Zeitraum 01.01.XX bis zum 15.01.XX kann erst nach dem 31.12.XX erfolgen.)



Allgemeine Wohnungsbau-Genossenschaft eG Weida

Theodor-Körner-Straße 2 - 07570 Weida

Tel.: 036603-6162-0 - Fax: 036603 6162-18

Internet: www.awg-weida.de

e-mail: info@awg-weida.de

Die Wohnung muss in einem sauberen Zustand übergeben werden.

Insbesondere sind zu säubern:

- Fenster und Fensterrahmen mit Innenseite,
- Waschbecken, Duschen, Wannen, WC-Becken, Fliesen,
- Heizkörper und Steckdosen,
- Tür- und Türrahmen,
- Fußbodenbelag.

Beschädigungen (soweit vom Mieter verursacht) müssen beseitigt bzw. kostenmäßig erstattet werden.

- defekte Stellen an Türen und Fenstern, Löchern in den Wänden,
- gelöste PVC-Fußbodenbeläge (durch das Lösen verklebter Auslegware beschädigt) reinigen
- oder ersetzen,
- beklebte WC-Becken, Türen, Fliesen, Einbaumöbel reinigen.

Beschädigungen, die durch den Mieter entstanden sind und nicht durch ihn behoben wurden, werden nach Fristsetzung durch eine Firma auf Kosten des Mieters behoben.

Bauliche Veränderungen, wie nachträgliche Verkleidung der Wände oder Decken durch Schaumstoff (Styropor o.ä.) bzw. Holz sind einschließlich der Kleberückstände zu entfernen.

Alle Türen müssen eingehängt sein.

Sämtliche Verbraucherstellen sind zu schließen bzw. auszuschalten.

Für die Abmeldung von Strom, Telefon und ggfs. privater TV-Anlage ist der Mieter selbst verantwortlich.

Bitte melden Sie Zählernummer und Zählerstand den betroffenen Versorgungsunternehmen.

Alle Schlüssel müssen an unseren Mitarbeiter übergeben werden.

Werden nicht alle Schlüssel einer Schließanlage zurückgegeben, müssen diese vom Mieter ersetzt werden.